

Aus dem Reich der Frau.

Das neue schwedische Familiengesetz.

Das alte schwedische Familiengesetz entstand in einer Zeit, als Männer wie Frauen es ganz natürlich fanden, daß der Mann, der die Familie zu erhalten und zu beschützen hatte, auch ihr Herrscher war. Doch mit der wachsenden Unabhängigkeit der Frau und der stets größer werdenden Zahl von Frauen, die Beschäftigung außerhalb des Kreises der Familie suchten, wuchs auch die Unzufriedenheit mit der untergeordneten Stellung, die das Gesetz der verheirateten Frau anwies. Das alte Gesetz entsprach nicht mehr moderner Auffassung und den Lebensbedingungen unserer Zeit. Es wurde den denkenden Männern und Frauen in Schweden klar, daß ein neues Gesetz, auf der Basis völliger Gleichheit von Mann und Frau ausgearbeitet, an seine Stelle zu treten habe. Im Jahr 1909 wurde eine Kommission eingesetzt, der es oblag, den Entwurf eines neuen Familiengesetzes auszuarbeiten. Da die Gesetzgeber der drei skandinavischen Länder bereits früher erörtert hatten, ob es angebracht sei, eine derartige Gesetzesreform gemeinsam herbeizuführen, wurde beschlossen, daß Dänemark und Norwegen in der Kommission vertreten sein sollten. Diese wurde daher im Jahre 1910 in eine inter-skandinavische Kommission umgewandelt und zählte Dänen, Norweger und Schweden zu ihren Mitgliedern. Es ist dieser Kommission und besonders den begabten Frauen, die ihr angehörten, zu danken, wenn das neue Gesetz jetzt das Gepräge so vorurteilsfreien Geistes trägt und zu dem Mustergesetz wurde, als das es anerkannt worden ist. Das Gesetz wurde in zwei Teilen ausgearbeitet, von denen der erste, der die Bestimmungen betreffend Schließung und Auflösung der Ehe enthält, in Schweden 1916 und in Dänemark 1924 durchging. Der zweite Teil, der sich mit der gesetzlichen Stellung des Ehemannes und der Ehefrau befaßt, trat in Schweden 1920 und in Dänemark Anfang dieses Jahres in Kraft. Auch in Norwegen wird es wahrscheinlich bald eingeführt werden. Es steht also zu hoffen, daß das Gesetz in einem oder zwei Jahren in allen drei skandinavischen Ländern in Kraft sein wird. — Das unter dem Namen des neuen schwedischen Familiengesetzes bekannte Gesetz ist das fortschrittlichste, das in Bezug auf Ehe und Familie überhaupt besteht, und was es besonders auszeichnet, ist die glückliche Form, die für die gesetzlichen Beziehungen zwischen Ehemann und Ehefrau, im Rahmen seiner Bestimmungen gefunden worden ist. Es erkennt die völlige Gleichheit von Mann und Frau an und sichert der verheirateten Frau absolute Unabhängigkeit. Das neue Gesetz gründet sich auf der modernen Auffassung der Ehe als einer Verbindung zwischen zwei unabhängigen Individuen, mit gleichen Rechten und Pflichten, die in allen Phasen des Lebens einander beizustehen und zu helfen haben. Das hat auch im ersten Paragraphen des Gesetzes seinen Ausdruck gefunden, in dem es heißt: „Die Ehegatten haben einander treu zu sein und beizustehen; sie haben in Eintracht für das Wohl der Familie zu wirken“. Der zweite Paragraph, der die ökonomischen Verpflichtungen der Ehegatten festlegt, beruht auf dem gleichen Grundsatz. Er verfügt, daß beide Ehegatten, jeder nach Maßgabe seiner Fähigkeit, zum Unterhalt der Familie beizutragen haben. „Unterhalt“ bedeutet hier nicht nur der Verbeistattung des zum Leben Notwendigen. Es ist eine Lebensführung aufrecht zu erhalten, die der ökonomischen Lage der Familie oder dem Einkommen des Ehemannes oder der Ehefrau entspricht. Jeder Ehegatte hat zum Unterhalt in diesem Sinne beizutragen, sei es durch finanzielle Unterstützung oder durch effektive Arbeit im Haushalt. Durch Leitung des Haushaltes oder durch persönliche Ausführung der Hausarbeit genügt die Ehefrau ihrer Pflicht der Beizugung zum Unterhalt. Die alten schwedischen Hochzeitszeremonien enthielten eine Formel, mit der die „Schlüssel und die Verhältnisse“ des neuen Heims als gesellig in die Hüt der Braut gegeben erklärt wurden. Damit wurde sie als die legale Herrin dieses Heimes anerkannt und ihr die gleiche Autorität wie ihrem Manne in Angelegenheiten der Familie gegeben. Diese alte Klausel, die lange die Rechte der schwedischen Hausfrau verbreitete, verhielt im Jahre 1734. Erst das neue Gesetz gab ihr die Stellung wieder, die sie früher eingenommen hatte. Jetzt findet ihre völlige Unabhängigkeit gesetzliche Anerkennung — nicht allein als ihr Recht, sondern als grundlegend für die Führung eines glücklichen Familienlebens. — Die Arbeit der Hausfrau ist nun ökonomischer Wert zugestanden worden. Indem es ihre Arbeit der Arbeit des Ehemannes gleich merkt, hebt das Gesetz die Tatsache hervor, daß die arbeitende Hausfrau, die kein eigenes Einkommen hat, nicht vom Manne ernährt wird, sondern daß sie durch ihre Arbeit im Haushalt ihren Anteil zum Unterhalte der Familie beiträgt. — Es ist die Pflicht desjenigen der Ehegatten, der ein Einkommen hat, — es sei dies nun der Ehemann oder Ehefrau — den Haushalt mit den Mitteln zu versehen, die eine dem Familieneinkommen entsprechende Lebensführung aufrechtzuerhalten gestatten, auch dem anderen Ehegatten einen Beitrag zur Verfügung zu stellen, der zur Deckung ihrer besonderen Bedürfnisse hinreichend ist. Auf diese Weise hat das Gesetz der Ehefrau volle ökonomische Unabhängigkeit gesichert. Es stärkt auch ihre Stellung innerhalb der Familie, indem es verfügt, daß dieser Beitrag ihr in hinreichenden und regelmäßigen Bezügen zuzustellen ist. Um eine korrekte Berechnung des Beitrages zu ermöglichen, sind Mann und Frau gehalten, einander vollständigen und eingehenden Einblick in ihre ökonomischen Verhältnisse zu geben. Diese Frage des Unterhalts findet sich in den meisten Ländern durch das Vermögensgesetz geregelt. Die schwedischen Gesetzgeber haben durchaus eingesehen, von welcher Bedeutung es ist, die darin festgelegten Bestimmungen in das Familiengesetz einzuschließen. Sie verkörpern die fundamentalen Grundzüge des neuen Gesetzes und geben jedem der Ehegatten die Möglichkeit, seine Forderungen präzisieren zu lassen und gerichtliche Entscheidungen unterbreiten zu können. Frau Ehemann und Ehefrau sind über die Höhe des Unterhaltsbeitrages nicht einigen können, so ist der Fall einem besonders ernannten Schiedsrichter zu unterbreiten, der ihn eingehend zu untersuchen hat. Der Schiedsrichter muß bestrebt sein, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen und seine Aufgabe kann manchmal eine ganz einfache sein. Kann dagegen eine Versöhnung nicht erzielt werden, geht die Sache an die zuständige Gerichtsbehörde. Falls notwendig, kann der Unterhaltsbeitrag von dem Gehalte, dem Lohn oder der Pension des über ein Einkommen verfügenden Ehegatten abgezogen werden. — Familienvermögen gehört Ehemann und Ehefrau gemeinsam und untersteht ihrer gemeinsamen Verwaltung. Persönliches Eigentum des

Gatten oder der Gattin wird als gemeinsames Eigentum angesehen, falls kein Ehevertrag errichtet oder Gütertrennung nicht vereinbart worden ist. Die Tatsache des gemeinsamen Besitzes führt für beide Ehegatten die gleiche Verantwortlichkeit in Bezug auf die Verwaltung des Familieneigentums mit sich. Keiner der Ehegatten darf über das gemeinsame oder persönliche Eigentum ohne die Zustimmung des anderen verfügen und beiden liegt die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß kein Wert sich nicht vermindert. Fortgesetzte schlechte Verwaltung des Familieneigentums seitens eines der Ehegatten gibt dem anderen das Recht, Gütertrennung zu beantragen. — Eine weitere Konsequenz der Bestimmung des Gesetzes, die den Familienbesitz als gemeinsames Eigentum betrachtet, ist die, daß im Falle der Auflösung der Ehe, sei es durch Scheidung oder durch den Tod, die Ehegatten ein Anrecht auf je die Hälfte des vorhandenen Besitzes haben. Jeder Ehegatte haftet für die Schulden, mit denen sein persönliches Eigentum behaftet ist und beide sind gemeinschaftlich für alle Verbindlichkeiten verantwortlich, die in Verbindung mit dem Haushalt oder den Kindern eingegangen worden sind, sei es durch die Hausfrau oder den Ehemann. Die Frist, während derer Forderungen, die von beiden Ehegatten gemeinsam eingegangen worden sind, gegen die Frau geltend gemacht werden können, beträgt zwei Jahre. Kein anderer Paragraph des neuen Gesetzes ist so heiß umstritten und kommentiert worden wie gerade dieser, der das gemeinsame Eigentum zum Gegenstande hat. Und in der Tat brüht auch kein anderer Paragraph in gleich vollkommener Weise die völlige Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau aus. — Vorstehendes gibt eine kurze Uebersicht über den Teil des Gesetzes, der die gesetzliche Stellung des Ehemannes und der Ehefrau betrifft. Was den früher eingeführten Teil angeht, — der am 1. Januar 1918 in Schweden in Kraft trat, — so brauchen daraus nur wenige Paragraphen, als modernerer Auffassung Ausdruck gebend, angeführt zu werden. Ein derartiger Paragraph ist der, welcher verfügt, daß Mann und Frau vor Eintritt in die Ehe auf Ehre und Gewissen erklären müssen, daß sie weder an Epilepsie noch an venerischen Krankheiten im Stadium der Ansteckungsgefahr leiden. Diese Vorschrift stellt nicht nur eine gegenseitige Vorsichtsmaßregel für die beiden die Ehe schließenden Personen dar, sondern sie schützt auch in hohem Maße die Gesundheit der nächsten Generation. — Auch was Ehescheidung anbelangt, sind einige Reformen zu verzeichnen. Wenn beide Teile Ehescheidung wollen und der besonders ernannte Schiedsrichter vergeblich versucht hat, eine Versöhnung herbeizuführen, erkennt der Gerichtshof auf Ehetrennung, und es kann dann nach Ablauf eines Jahres auf Antrag beider Ehegatten oder eines von ihnen die Scheidung ausgesprochen werden, wenn einer der Ehegatten sich schwerer Vergehen, wie des Ehebruchs oder schwerer Trunksucht, schuldig gezeigt hat, oder in Fällen unheilbarer Geisteskrankheit usw. — Nach dem alten Gesetze verlor bei einer Scheidung der schuldige Teil das Recht auf die Kinder. Jetzt steht das Wohl der Kinder an erster Stelle und wer von den Eltern für am meisten geeignet gehalten wird, wird mit der Fürsorge für die Kinder betraut. Nur wenn beide Eltern für gleich geeignet angesehen werden, spielt die Schuldfrage eine Rolle. — In dieser Verbindung mag erwähnt werden, daß das neue Gesetz auch beide Eltern in Bezug auf die Vormundschaft für die Kinder und Entscheidungen diese betreffend gleichstellt. Nur falls die Kinder über besonderes Eigentum verfügen, liegt dem Vater die alleinvertretende Verwaltung dieses Eigentums ob. — Das neue schwedische Familiengesetz bestärkt die Unabhängigkeit deren sich die schwedische Frau seit unbenkbar Zeit erstreut hat. Es legalisiert die ideale Auffassung von der Ehe. Das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit ergießt die Frau und spornet ihre Kräfte an.

Mädchenerziehung in der Vergangenheit.

Die jungen Mädchen im alten Frankreich wurden streng erzogen sowohl im Elternhaus wie im Kloster. In der Weltlichkeit spielten sie nicht die Rolle der heutigen jungen Damen und erst durch die Ehe gelangten sie zu mehr oder minder großer Freiheit. Es ist daher kein Wunder, daß es wenig Zeugnisse über ihre Art zu Leben gibt. Im Jahre 1372 schrieb ein Ritter de la Tour Landry ein Werk über die Erziehung seiner Kinder. Das Erziehungsprogramm für die Töchter enthält eigentlich nur zwei Punkte: Unterwerfung gegenüber Gott — und den Männern. Er rät, daß eine gute Frau ihrem Herrn stets gehorchen soll, gleichviel, ob sein Befehl Recht oder Unrecht bedeute. Ferner warnt er davor, in der Messe und anderswo „der Schildkröte oder dem Storch zu gleichen“, d. h. Kopf und Gesicht überall umherzuwenden, und in der Kirche nach „neuer“ Mode, die die damalige Geisteslichkeit sehr herausforderte, zu erscheinen. Erasmus von Rotterdam (Anfang des 16. Jahrhunderts) berichtet etwas spöttisch, daß dem kleinen Mädchen gelehrt wird, eine gute Verbeugung zu machen, die Lippen beim Lachen zu schließen, möglichst wenig die den Nachbarn zu essen und zu trinken, nachdem dies reichlich in der Verborgenheit geschehen ist. Er wünschte, daß man jedem Mädchen ein Handweil beibrächte; z. B. Seidenweberlein, als Mittel gegen den Mühsiggang und als Hülsquelle in Zeiten der Not. Die Mädchen durch Heirat oder das Kloster zu versorgen, war damals schon sehr schwer, wenn nicht genügend Mittel vorhanden waren, wie aus mehreren schriftlichen Klagen tüchtiger Väter hervorgeht. — Die Stellung der Frau wandelte sich seit der Renaissance; im 17. und 18. Jahrhundert herrschte sie in der französischen Gesellschaft; für das junge Mädchen aber änderte sich nichts, ihre Erziehung stand weiter unter dem Zeichen des Zwanges. Frau von Maintenon, die sich durch die Erziehung der illegitimen Kinder des Königs Ludwig des 16. und später in St. Cyr, dem von ihr gegründeten Erziehungsanstalt, besonders viel mit Erziehungsfragen zu beschäftigen hatte, rät den Lehrerinnen in St. Cyr immer wieder ihre Schülerinnen harte zu erziehen. „Man soll ihnen wegen ihrer Jugend selten Nachtwachen oder Fastenzeiten gestatten, aber versuchen, sie überall mitarbeiten zu lassen, daß jeder sich hart beistellen Gelegenheit. Sie sollen mäßig vor allem essen, hart schlafen und sitzen, sich niemals anlehnen, sich nur im Notfall wärmen, sich gegenseitig beistehen, die Zimmer fegen und die Betten machen.“ — In St. Cyr gab es keine Ferien, keine Stunde Ausgung, die Eltern hatten das Recht, ihre Töchter vier mal im Jahr eine halbe Stunde zu besuchen. Frau von Maintenon zog die

Anstalts-erziehung derjenigen in der Familie vor und vertritt, daß die Töchter in den Familien nichts für die sittliche Bildung ihrer Töchter tun könnten, da sie gewöhnlich Bäuerinnen oder Kleinbürgerinnen wären, daß sie aber auf gerade Haltung, tadellose Verbeugungen, saubere Kleidung achteten und das „Schönen“ gut verstanden. Ihren durch die Regel St. Cyr ererbten Schülerinnen entwirft sie einmal das unerfreuliche Bild zweier junger Mädchen aus vornehmsten Häusern, die den Tag über Schweigen an der Seite ihrer larten spielenden Mütter saßen, am Mittag mit einer Handarbeit, Sonntags mit getreuzten Armen dem Spiel zusehend. — Der Unterricht scheint sich im ganzen auf Schreiben, Lesen, Rechnen und Religion beschränkt zu haben, aber es gelang keineswegs immer korrektes Schreiben oder gute Aussprache beizubringen. Allerdings gab es gerade in den genannten Jahrhunderten viele hochgebildete Frauen und es zeigt sich sogar manchmal eine Vielwässerigkeit, die manchem jungen Mädchen den Kopf verbehrte. — Napoleon, ein Feind der gelehrten Frauen, entwirft 1807 eine Vorschau über Mädchenerziehung für die Anstalt in Coucou. „Man muß die Schülerinnen während drei Vierteln des Tages mit Handarbeiten beschäftigen, sie müssen weben, Strümpfe, Hemden, Stidereien anfertigen. Es wäre gut, wenn ein junges Mädchen einige Kenntnisse von Medizin und Arzneien hätte. Eine Frau sollte in Stande sein, ihre Kleider selbst zu machen, die Kleidung ihres Mannes auszubessern und das Widelzeug ihrer Kinder herzustellen. Ich wage nicht vorzuschreiben, daß man die Schülerinnen losen läßt, — ich würde zu viele Gegner dabei haben — aber man soll sie ihren Nachschick selbst bereiten lassen.“ Bei den Unterrichtsfächern legte er besonderen Wert auf die Religion. Außer Schreiben, Lesen und Rechnen sollen die Töchter eine oberflächliche Kenntnis von Physik und Botanik bekommen auch etwas Geschichte und Geographie wird erlaubt, aber keine fremden Sprachen. Der ganze Aufschnitt ist höchlich, unter keinen Umständen darf ein Mann im Coucou eindringen; die Lehrerinnen, ältere Mädchen und Witwen, dürfen keine Herrenbesuche empfangen, die Leiterin nur im Sprechkammer. Auch die Gartenarbeit soll aus diesem Grunde nur von Frauen ausgeführt werden. Deutlich geht daraus hervor, wie die Grundansichten über Mädchenerziehung durch Jahrhunderte unverändert geblieben sind.

Erprobte Rezepte.

Milchige (Allen) in Kapernsoße. Die gut gereinigten und ausgewaschenen Fische werden gewaschen, eine Stunde in Milch gelegt, herausgenommen, abgetrocknet, dann 1/2 bis 3/4 Stunden mit feinem Öl, Salz und Pfeffer mariniert und in steigender Butter auf gleichmäßigem Feuer gar gebraten. Wenn Anrichten überlegt man sie mit einer Kapernsoße. Zu dieser Soße dünstet man 2 Eßlöffel Mehl in Butter braun, rührt 1/2 Liter Fleischbrühe dazu, verkocht alles unter beständigem Rühren zu einer glatten Soße, gibt etwas Estragonessig und 2 Löffel Kapern dazu, schmeckt sorgfältig ab, würzt die Soße mit einem Eßlöffel Rotwein.

Pikante Kräuterkartoffeln. 6 Personen. 2 Stunden. Man kocht 2 Kilogramm Kartoffeln in der Schale gar, zieht sie möglichst heiß ab, schneidet sie in Scheiben und gibt sie mit einigen Löffeln zerlassener Butter, gehackter Petersilie, gehacktem Schnittlauch, einer kleinen Knoblauchzehe, Pfeffer, Salz, einem knappen Eßlöffel Essig und dem Saft einer Zitrone in einer Kasserolle, läßt alles gut heiß werden und schüttelt es auf dem Feuer hin und her. Wenn Anrichten belegt man dieses Kartoffelgericht mit heißen, hartgekochten, in Viertel geschnittenen Eiern und ausgegräten Sardellen.

Pudding von Spinat. 6 Personen. 2 1/2 Stunden. 3 Pfund Spinat werden verlesen, gewaschen, in Salzwasser schnell aufgekocht, ausgebrüht und fein gehackt. Unterdessen hat man 2 bis 3 abgekühlte Weißbrote in Milch geweicht, ausgebrüht und recht fein zerdrückt und mischt diese Masse zu dem gehackten Spinat. In einem Reibenapf rührt man ein gutes Stück frische Butter zu Sahne, gibt Salz, Muskatnug, die Spinatmasse, sowie noch und noch 5 frische Eigelb und einige Tropfen Maggi Würze dazu und verrührt alles gut miteinander. Zuletzt zieht man schnell den feingeschlagenen Schnee der 5 Eigelb darunter, füllt die Masse in eine mit Butter ausgefettete Form und mit geriebener Semmel bestreute Form und läßt den Pudding 1 1/2 Stunde im Wasserbade kochen. Nach dem Stützen muß er sofort serviert werden. Als Beilage reicht man kleine Eierkuchen ohne Zucker, die zusammen geschlagen und in Streifen geschnitten werden.

Schweinefleisch in Rotwein. 6 Personen. 2 Stunden. 1 Kilogramm nicht zu fettes Schweinefleisch schneidet man in große Würfel. In 100 Gramm würzig geschnittenem, auf gelindem Feuer ausgelassenem Speck läßt man 1 bis 2 zerhackte Zwiebeln gelblich rösten, gibt das Schweinefleisch hinein, salzt und pfeffert, läßt es anbraten und dann unter steterm Nachgießen von etwas Rotwein und Wasser gar dünsten. Wenn das Fleisch weich ist, fügt man einen Eßlöffel Sahne dazu, läßt gut verkochen und schmeckt ab. Dazu reicht man Kartoffeln oder durchgeröstete Kartoffeln.

Gefüllter Hammelbraten. Hierzu nimmt man den Rücken, der von allen Knochen, Fett und Häuten befreit werden muß, oder ein Stück Fleisch aus der Keule, klopfet es, streut es mit Salz und Pfeffer und läßt es drei Stunden stehen. Unterdessen bereitet man die Füllung, indem man einen Eßlöffel feingehackte grüne Petersilie nebst einem Teelöffel feingehackter Schalotten in Butter gar dünstet, dann verkühten läßt und mit 120 Gramm feingehacktem rohen Schinken, 2 ohne Rinne in Milch geweichten und wieder ausgebrühten Milchbrötchen, 2 Eiern Salz und Pfeffer vermischt. Diese Masse wird auf das Fleisch gestrichen dieses dann zusammengerollt mit weißer Baumwolle umwickelt und in steigender Butter im Bratofen bei fleißigem Begießen in 2 bis 2 1/2 Stunden gar gebraten. Die Soße verkocht man mit etwas Brühe oder Wasser und einem Eßlöffel in Butter gar gedünstem Mehl fügt, wenn man es liebt, auch einen Eßlöffel saure Sahne dazu.

Gefüllte Eier. Hartgekochte Eier werden halbiert und das Gelbe herausgenommen. Damit sie nun fest auf den Spitzen stehen bleiben, schneidet man diese glatt weg, hat die Eibotter und das übrige Eiweiß mit einigen Sardellen gehöhlten Schnittlauch und Küchenträutern fein und mengt eine Tasse saure Sahne, Salz, Gewürz, einen Eßlöffel Essig usw. darunter, so daß es eine feine Masse gibt, mit welcher die ausgehöhlten halbierten Eier gefüllt werden. Man bringt nun die Eier auf die Platte und gibt in die Zwischenräume braunes oder rotes saures Gelee. Ringum liegt ein Kranz von Petersilienkraut die Schüssel.